

## **Erhebung von Beiträgen für Unterkunft und Verpflegung an den Förderschulen in Landesträgerschaft RdErl. des MK vom 15.6.2011 – 21-81302**

einschließlich:

- RdEr-Ä v- 16-08.2006 (SVBl. LSA S. 241)
- RdErl-Ä v. 12.5.2009 (SVBl. LSA S. 110)

### **Bezug:**

RdErl. des MK vom 19.10.2000 (SVBl. LSA S. 280)

### **1. Geltungsbereich**

Dieser RdErl. gilt für folgende Förderschulen in Landesträgerschaft:

- a) Förderschule für Gehörlose und Hörgeschädigte Halberstadt,
- b) Förderschule für Körperbehinderte sowie Blinde und Sehbehinderte Tangerhütte,
- c) Förderschule für Gehörlose und Hörgeschädigte Halle,
- d) Förderschule für Körperbehinderte Halle und
- e) Förderschule für Blinde und Sehgeschädigte Halle.

### **2. Unterkunft- und Verpflegungsleistungen des Landes Sachsen-Anhalt**

2.1. Die vom Land angebotenen Leistungen für die Schülerinnen und Schüler an den unter Nr. 1 genannten Förderschulen umfassen:

- a) Unterbringung und Verpflegung von auswärtigen Schülerinnen und Schülern in den angegliederten Wohnheimen und
- b) Verpflegung der Tagesschülerinnen und -schüler.

2.2. Die Unterbringung und Verpflegung in den Schülerwohnheimen erfolgt während der Unterrichtswoche in der Regel von Montag bis Freitag. Eine mögliche Wochenend-, Feiertags- oder Ferienbetreuung und -verpflegung stellt eine Zusatzleistung dar und ist durch die Förderschule vor Beginn des Schuljahres bei der obersten Schulbehörde zu beantragen.

2.3. Kinder mit Sinnesschädigungen, die ein schulvorbereitendes Förder- und Betreuungsangebot an einer der in Nummer 1 genannten Förderschulen besuchen und deren einfache tägliche Fahrstrecke zwischen Schulstandort und Wohnort in der Regel mindestens 80 km beträgt, können in einem Wohnheim im Sinne dieses RdErl. untergebracht und verpflegt werden. Abweichend von dieser Regelung kann im Einzelfall auch ein Wohnheimplatz angeboten werden, wenn auf Grund der Mehrfachbehinderung eines Kindes die tägliche Beförderung nicht zumutbar ist.

### **3. Beiträge**

3.1. Beitragssätze für Unterkunft und Verpflegung der Schülerinnen und Schüler in Wohnheimen

Für Unterkunft und Verpflegung werden Beiträge erhoben. Es gelten die Beitragssätze der Allgemeinen Gebührenordnung des Landes Sachsen-Anhalt vom 30.8.2004 (GVBl. LSA S. 554), zuletzt geändert durch Verordnung vom 29.6.2006 (GVBl. LSA S. 400). Die Beiträge für Unterkunft und Verpflegung an den in Nummer 1 genannten Förderschulen werden in Höhe von 1.300 Euro pro Schuljahr in zehn gleichen Monatsraten von 130 Euro (35 Euro für Unterkunft und 95 Euro für Verpflegung) erhoben. Bei der Inanspruchnahme von Übernachtungs- und Verpflegungsleistungen an Wochenend-, Ferien- oder Feiertagen sind für die Übernachtung 3 Euro pro Nacht und für die Verpflegung 4,50 Euro pro Tag zu entrichten.

### 3.2. Beitragssätze für Verpflegung der Tagesschülerinnen und -schüler sowie für die Kinder in den schulvorbereitenden Betreuungsangeboten

Nachstehende Verpflegungsleistungen können zu folgenden Beiträgen pro Tag in Anspruch genommen werden:

| Verpflegung | Beitrag in Euro |
|-------------|-----------------|
| Imbiss      | 0,50            |
| Mittagessen | 1,75            |
| Vesper      | 0,50            |
| Gesamt      | 2,75            |

Die Teilnahme an der Verpflegung ist mindestens 3 Werktage im Voraus für die darauf folgende Woche anzumelden.

### 3.3. Unterbringung von Gästen

Bei Unterbringung in Gästezimmern sind pro Bett und Übernachtung 12,50 Euro zu zahlen.

### 3.4. Verpflegung Bediensteter und Gäste

Nachstehende Verpflegungsleistungen können zu folgenden Beiträgen pro Tag in Anspruch genommen werden:

| Verpflegung | Beitrag in Euro |
|-------------|-----------------|
| Frühstück   | 1,50            |
| Mittagessen | 2,75            |
| Abendessen  | 1,50            |
| Gesamt      | 5,75            |

### 3.5. Ermäßigungen

Für Kinder, deren Erziehungsberechtigte Empfänger von laufender Hilfe zum Lebensunterhalt (Sozialhilfe) oder Empfänger von Leistungen zur Grundsicherung für Arbeitssuchende (Hartz IV) nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch – Grundsicherung für Arbeitssuchende – vom 24.12.2003 (BGBl. I S. 2955), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20.7.2006 (BGBl. I S. 1706), sind, wird auf Antrag der Beitrag für Unterbringung erlassen. Der Antrag ist unter Verwendung des entsprechenden Formulars (**Anlage**) durch die Erziehungsberechtigten bei der jeweils zuständigen Förderschule zu stellen.

## 4. Zahlungsweisen der Beiträge

### 4.1. Unterkunft und Verpflegung der Schülerinnen und Schüler im Wohnheim

Die Monatsrate wird jeweils zum 1. für den laufenden Monat fällig. Ausgenommen hiervon sind die Monate Juli und August eines jeden Jahres.

Die Erziehungsberechtigten erteilen der Förderschule eine Einzugsermächtigung in Höhe der monatlich zu zahlenden Beiträge.

Die Beitragspflicht beginnt in dem Monat der Aufnahme in das Wohnheim grundsätzlich zum Ersten des Aufnahmemonats. Erfolgt die Aufnahme nach dem 15. eines Monats oder endet das Nutzungsverhältnis vor dem 16. eines Monats, so ist für diesen Monat nur die Hälfte des monatlichen Beitrages zu entrichten, anderenfalls ist der volle Monatsbeitrag zu zahlen. Ab dem zweiten Schultag bei nachweislicher Erkrankung oder bei genehmigter Freistellung wird der bereits gezahlte Beitrag für die Verpflegung auf Antrag halbjährlich im Monat Juni und Dezember zurückgezahlt.

#### 4.2. Verpflegung der Tagesschülerinnen und -schüler sowie der Kinder in den schulvorbereitenden Betreuungsangeboten

Die Bestellungen der Verpflegung werden durch die Förderschulen wöchentlich erfasst. Bei Krankmeldung wird ab dem Folgetag die Verpflegungsleistung nicht in Rechnung gestellt. An den Förderschulen mit eigener Speisenzubereitung wird die Verpflegungsleistung den Erziehungsberechtigten monatlich in Rechnung gestellt. Im Übrigen erfolgt die Zahlung an den Fremdanbieter.

#### 4.3. Verpflegung Bediensteter und Gäste

An den Förderschulen mit eigener Speisenzubereitung werden die Beiträge durch die Bediensteten und Gäste in der Verwaltung bar entrichtet. An den übrigen Förderschulen erfolgt die Zahlung direkt an den Fremdanbieter.

#### 4.4. Unterkunft von Gästen

Die Beiträge sind vor Inanspruchnahme der Leistung in bar zu entrichten.

### **5. In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten**

Dieser RdErl. tritt mit Wirkung vom 1.8.2006 in Kraft. Gleichzeitig tritt der Bezugs-RdErl. außer Kraft.

An die  
Förderschule für

|   |
|---|
| <b>Antrag<br/>auf Erlass des Beitrages für Unterkunft</b> |
|---|

Hiermit stelle ich/stellen wir

| Name(n) des(r) Erziehungsberechtigten | Anschrift |
|---------------------------------------|-----------|
| 1.                                    |           |
| 2.                                    |           |

für mein(e)/unser(e) Kind(er)

| Name des Kindes/Namen der Kinder | Geburtsdatum |
|----------------------------------|--------------|
| 1.                               |              |
| 2.                               |              |
| 3.                               |              |

**den Antrag auf Erlass des Beitrages für Unterkunft.**

|                        |
|------------------------|
| <b>Selbsterklärung</b> |
|------------------------|

Ich bin / wir sind

1. Empfänger von laufender Hilfe zum Lebensunterhalt (Sozialhilfe)<sup>\*)</sup> bzw.
2. Empfänger von Leistungen zur Grundsicherung für Arbeitssuchende (Hartz IV) nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch<sup>\*)</sup>

|   |
|---|
| Name des Empfängers / Namen der Empfänger |
|   |

<sup>\*)</sup> Kopie des Bescheides beifügen

Ich/wir erkläre(n) hiermit, dass die im Antrag gemachten Angaben der Wahrheit entsprechen.

.....  
Unterschrift des(r) Erziehungsberechtigten